

Stadt Marlow
Der Bürgermeister
Am Markt 1
18337 Marlow

Amtliche Bekanntmachung
7/1/20-0011-00

Satzung der
Stadt Marlow über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29), geändert durch Gesetz vom 22.01.1998 (GVOBl. M-V S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.1998 (GVOBl. M-V S. 634) in Verbindung mit § 1 Kommunalabgabengesetz vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V v. 16.06.1993 S.521) und § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23.03.1993 (GVOBl. M-V v.21.04.1993 S.243) beschließt die Stadtvertretung der Stadt Marlow in ihrer Sitzung am 15.03.2000 folgende Satzung zur Umlage und Erhebung der Abwasserabgabe:

§ 1
Gegenstand der Abgaben

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Stadt Marlow eine Abgabe.
- (2) Als Einleitung gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgte Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.

§ 2
Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Sie gelten nach Maßgabe des § 1 als Einleiter.
- (2) Die Eingabe beträgt je Einwohner

ab 01.01.2000 70,00 DM

im Jahr.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, der auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Stadt Marlow schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet außerdem mit dem Anschluss an das zentrale Abwassersystem oder bei Untergang des Wohn- oder Betriebsgebäudes.

§ 4

Abgabepflicht

- (1) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Als abgabepflichtig kann auch der Nutzungsberechtigte des Grundstückes bestimmt werden. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsänderung folgt, abgabepflichtig.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen § 17 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.1993 angesehen.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das in § 6 - Ortsrecht - der Gebietsänderungsverträge zwischen den Gemeinden Allerstorf - 28.10.1998 -, Bartelshagen I - 30.09.1998 -, Brünkendorf - 24.09.1998 -, Gresenhorst - 30.09.1998 -, Kuhlrade - 24.09.1998 -, jeweils mit der Stadt Marlow, festgesetzte Ortsrecht, somit seit dem 01.01.1999 nachstehende geltende Ortsrecht, außer Kraft.

1. Satzung der Gemeinde Allerstorf über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 10.12.1998
2. Satzung der Gemeinde Bartelshagen I über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 23.12.1996
3. Satzung der Gemeinde Brünkendorf über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 12.03.1997
4. Satzung der Gemeinde Gresenhorst über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 03.03.1998
5. Satzung der Gemeinde Kuhlrade über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 04.12.1996
6. Satzung der Stadt Marlow über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 03.02.1997

Ausgefertigt:

Marlow, d. 26.10.2000

S c h ü t t
Bürgermeister (Siegel)

Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung, nicht mehr geltend gemacht werden können.

Vermerk

Diese Satzung wurde gem. § 5 Abs. 4 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde, in dieser Sache dem Landkreis Nordvorpommern - Der Landrat - in 18057 Grimmen, Bahnhofstr. 12/13 angezeigt. Aufgrund der Rückwirkung, abgestellt auf den 01.01.2000, bedarf diese Satzung der Genehmigung dieser zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde - gem. § 2 Abs. 5 des KAG -.

Diese Rechtsaufsichtsbehörde, in dieser Sache - Der Landrat - des Landkreises NVP, hat mit Datum vom 29.03.2000 mitgeteilt, dass diese Satzung im Ergebnis der Prüfung, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine Rückwirkung des Inkraftsetzens, auf den 01.01.2000 abgestellt, genehmigt wird.

Marlow, 26.10.2000

S c h ü t t
Bürgermeister (Siegel)